

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 9

Berlin, den 28. Februar 1931

23. Jahrgang

## Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der sozialen Kämpfe der Gegenwart

II. (Schluß)

Wie steht es denn mit dem Faschismus, welches Programm hat er, was will er, kann er uns helfen? Sein Programm hat Mussolini einmal in einer großen Rede vor dem Marsch auf Rom ausgesprochen. Was hat Mussolini damals gesagt? Er ist gefragt worden: „Was habt ihr für ein Programm?“ Er antwortete: „Unser Programm? Wir wollen Italien regieren.“ Das war alles. Wie sieht es nun mit dieser Politik der Programmlosigkeit in Italien aus? Italien sitzt genau so in der Klemme wie wir. Mussolini hat jedoch die Gehälter seiner Beamten, Angestellten, Arbeiter nicht um 6, sondern um 20 Proz. gekürzt; er hat keine Staffelung geschaffen, bis auf die allergrößten Gehälter. Das ist die Politik in Italien. Und weiter: Welches Arbeitsrecht gilt in Italien? Da gilt folgendes: Nur die gesetzlich anerkannte, der staatlichen Kontrolle unterworfenen Gewerkschaft hat überhaupt das Recht, die Gruppe der Arbeiter oder Arbeitnehmer, für die sie gebildet ist, gesetzlich zu vertreten, ihre Interessen gegenüber dem Staat und den anderen Berufsvereinigungen usw. zu wahren für alle, die dieser Gruppe angehören, obligatorische, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen, ihren Beiträge aufzuerlegen und ihnen gegenüber die von den staatlichen Interessen übertragenen Funktionen auszuüben. — Wo nur staatlich anerkannte Gewerkschaften dürfen überhaupt Arbeitnehmer vertreten. Welche Gewerkschaft wird staatlich anerkannt? Dafür gelten auch bestimmte Vorschriften aus einem Gesetz von 1926: „Gewerkschaften können anerkannt werden, wenn sie auf freiwilligem Mitgliederbeitritt beruhen.“ — Eine Anforderung: Wenn der Arbeitnehmer nicht zur anerkannten Gewerkschaft gehört, darf ihm keine Arbeitsstelle vermittelt werden — er ist freiwilliger Beiritter! „Die Führer müssen die Gewähr der Abhängigkeit sowie der moralischen und nationalen Zuverlässigkeit haben.“ (Hört! Hört!) Worin besteht die nationale und moralische Zuverlässigkeit? „Alle Angehörigen der Partei müssen sich als solche fühlen, die nicht zur Unterjochung irgendwelcher Diktatur und Probleme oder neuer Lösungen bestimmt sind, die jedoch von verschiedenen ausfallen, sondern als Soldaten, die dem Befehl eines Oberrates gehorchen.“ (Hört! Hört!) Das ist italienische Gewerkschaftspolitik, italienisches Gewerkschaftsrecht! Das ist das Ausmaß, das derselbe Mussolini uns jetzt empfiehlt, der früher sagte: „Der Faschismus kann nicht übertragen werden, er ist national und italienische Eigentümlichkeit!“ — Nun ist die Politik des Faschismus heute brennender denn je, einfach deshalb, weil eine Partei, die in Deutschland dasselbe will wie der Faschismus in Italien — wenn sie überhaupt weiß, was sie will, was noch nicht heraus ist (Sehr richtig!) — mittlerweile die zweitgrößte Partei geworden ist. Wenn wir aber die Ideen des Faschismus ablehnen, dann ist das einzige, was wir tun können: taktisch und vorfristig jede Position, die wir haben, zu verteidigen und neu zu erringen.

Warum ist unsere Position gerade auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik, auf dem Gebiet, das uns heute am brennendsten drückt, so schwach? Neben aller menschlichen Schwäche, neben all, was verkehrt gemacht sein mag, ist unsere Position deshalb schwach, weil wir die Menschen noch nicht haben, die wir brauchen. Wir haben ja heute im Reichstag, wenn man so will, sozialistische Mehrheit, Kommunisten, Nationalsozialisten, Demokraten haben die absolute Majorität im Reichstag. Ist eine Mehrheit, die praktisch überhaupt in Betracht kommt? — „unfähig, daran zu denken!“ Woran liegt es, daß wir eine funktionierende Mehrheit haben und doch keine haben? Es liegt an der Zersplitterung und an der Interessenlosigkeit! Da gibt es Gruppen, die sich von der praktischen Mitarbeit überhaupt aus-

halten, weil sie meinen, es hätte alles anders gemacht werden müssen, es könnte in den nächsten Jahren auch noch anders gemacht werden. Da gibt es eine andere Seite, die sich nationalsozialistisch nennt, also angeblich irgendeine Form des Sozialismus will, denn das steht ja im Namen, und die doch nichts anderes als Unternehmerinteressen vertritt. Ob sie dafür bezahlt wird von den Arbeitgebern, wollen wir ganz dahingestellt sein lassen. In der Praxis vertritt sie nur Arbeitgeberinteressen, und das allein entscheidet. (Sehr richtig!) Da gibt es andere, die den Klassenkampf nicht leben wollen, die ableugnen, daß überall der Unternehmer nur strikte seinen Interessen folgt. Dann gibt es Leute, die interessenlos sind, oder Leute, die vorsichtshalber neutral bleiben wollen. Bei der letzten Gruppe müssen wir freilich auch noch ein Wort über den Beamten sprechen, vielleicht überhaupt über den öffentlichen Arbeitnehmer. Werden sie von diesen Dingen nicht so unmittelbar berührt, oder woran liegt es, daß die öffentlichen Arbeitnehmer eigentlich immer noch eine Sondergruppe der Arbeitnehmerschaft überhaupt bilden, daß sie sich lieber etwas zurückziehen möchten von der aktiven Erkenntnis und vom aktiven Handeln? Im meine, die Wirtschaftspolitik, die Preise, die Steuern, die Zölle drücken sie doch wahrhaftig genau so wie die übrigen. Sie sind in vergangenen Jahrzehnten, bis zur Revolution, künstlich von der übrigen Bevölkerung ferngehalten worden, und viele von denen, die damals jung waren, können heute noch aus diesem Bann nicht heraus. Das Bestreben nach Absonderung wird heute noch fortgesetzt, gewiß, aber das kann doch den, der denken will, vom Denken nicht abhalten. Aber die Beamten stehen ein bißchen beiseite. Sie sind zufrieden, wenn sie hier und da kleine Rechtsvorsprünge vor den übrigen Arbeitnehmern bekommen, und sie leben nicht, daß sie auf anderen Gebieten größere Rechtsnachteile haben. (Sehr richtig!) Welche? Nun, die Arbeitszeit der Beamten, ein Punkt, den man nur zu erwähnen braucht. Ich erinnere an die Tatsache, daß die Arbeitszeit der Beamten bis zum Jahre 1927 auf die Arbeiter und Angestellten übertragen werden konnte, auch wenn in Tarifverträgen die Arbeitszeit günstiger geregelt war. Dann der Schwerbeschädigtenzuschlag, der dafür sorgt, daß Schwerbeschädigte, die selbstverständlich nur schwer einen Arbeitsplatz finden, auch wirklich eine Arbeitsstelle bekommen und daß ihnen nicht so leicht gekündigt werden kann. Einer Kündigung eines Schwerbeschädigten muß die Fürsorgebehörde zustimmen. Aber wenn eine öffentliche Verwaltung einen Schwerbeschädigten kündigen will, kann sie das auch ohne diese Zustimmung tun. Ein Ausnahmerecht nicht zugunsten der öffentlichen Arbeitnehmer, sondern zu ihren Ungunsten. Dann erinnere ich an das Betriebsrätegesetz, die Beamtenvertretungen, denen man angeblich kein Mitbestimmungsrecht geben kann, und vieles mehr. Hier zeigt sich, daß der Staat, der so schöne soziale Geisige machen kann, in seiner inneren Struktur, wenn er den Arbeitgeber zu spielen hat, noch sehr kapitalistisch denkt. Hier zeigt sich, daß wir den Staat noch nicht beherrschen, sondern daß es uns nur gelingt, etappen- und positionsweise hier und da hereinzukommen. Der Staat ist Arbeitgeber für uns, und es ist verkehrt, zu verkennen, daß er in dieser Rolle sich nicht wie ein sorgender Familienvater benimmt, sondern rein arbeitgebermäßig denkt und nur das gewährt, was wir uns erringen.

Ich möchte das Gesagte zum Schluß noch einmal zusammenfassen. Ich habe zuerst sagen wollen, daß Recht und Rechtsverhältnisse nicht alles tun können, aber auch nicht belanglos sind. Wenn wir uns nur die Arbeitslosenvermehrung fortgedenken, wenn wir uns vorstellen, es gäbe keine Torte mehr, sondern nur Einzelarbeitsverträge, wobei mit jedem Arbeitnehmer der Lohn ausgemacht wird, dann leben wir ganz klar, was wir an unheimlichem Recht haben, denn das würde bedeuten, daß bei den über vier Millionen

Arbeitslosen der Arbeitgeber immer noch einen findet, der bereit ist, billiger zu arbeiten, so daß es einen Mindestlohn, ein Existenzminimum überhaupt nicht gäbe. Aber daß ein Recht ohne Macht das das Recht, soweit es mit wirtschaftlicher und sozialer Macht im Gegensatz steht, uns nicht allein helfen kann, wissen wir aus. Das beweist uns die Praxis, die Politik der jetzigen Reichsregierung am besten. Aber weil wir einmal auf der Basis dieses Staates, in dem wir leben, zu arbeiten haben, bleibt uns nichts anderes übrig, als mitzumachen, weiterzuarbeiten, und das bedeutet allerdings eine ganze Reihe von praktischen Folgerungen. Es bedeutet nicht nur Mitarbeit im Staat. Das will ich auch vor allem der „neutralen“ Beamtenbewegung sagen, der Staat, wie sie ihn sich vorstellt, als Staat, der keine Parteien kennt, der parteilos ist, den hat es weder in Deutschland noch irgendwo oder irgendwanda in der Weltgeschichte gegeben. Deshalb keine Neutralität, sondern eigene Entscheidung, Mitarbeit in den Gewerkschaften und in der Partei, für eine öffentliche Wirtschaft, damit unsere Schwäche als Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik beseitigt werden kann. Arbeit auch für eine internationale Wirtschaftsordnung. Das ist nur eine Reihe von wichtigen Punkten, an denen wir mitarbeiten müssen, weil uns alles andere ja doch nichts hilft, weil Radikalismus das Törichte wäre, was wir tun könnten, und weil wir sehen, daß das Recht, wenn auch nicht alles, so doch etwas helfen kann.

Und was ist das Ziel? Das Ziel ist nach meinem Dafürhalten klar. Zunächst geht es um ganz einfache Dinge, in diesem Winter darum, daß Millionen Arbeitslose nicht verhungern. Aber im großen und ganzen um das, was schon in der Verfassung zur Wirtschaftspolitik steht und was wir bisher nicht haben verwirklichen können, so wie wir es verwirklichen wollten, nämlich

um die Durchführung der Bestimmung: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“ Besser könnten wir das in keinem Gewerkschaftsprogramm und keinem politischen Programm sagen. Das ist das, worum es sich handelt. Die Erringung dieses Zieles, des sozialen, hängt nicht von den Verhältnissen ab, sie hängt von den Menschen ab. In einer Zeit wie der heutigen, wo Millionen Menschen ab — bereit wären, sich für von Menschen — auch in Deutschland — bereit wären, sich für gerade weil dieser Winter gewiß schwer ist, uns vielleicht gerade weil dieser Winter gewiß schwer ist, was wir wollen. Das ist nicht nur eine Erkenntnis, die wir selbst zu gewinnen haben, sondern auch eine Erkenntnis, die wir den anderen, die heute noch abseits stehen, die Schuld daran sind, daß wir nicht stärker sind, beibringen müssen. Und das ist nicht nur eine Frage der Erkenntnis, sondern eine Frage unseres Willens und unserer Tat. Es gibt überhaupt nur einen Weg, hinein in die freien Gewerkschaften und hinein in die Partei. Diesen Weg zu gehen und die anderen auf diesen zu führen, ist unsere Pflicht, unsere Aufgabe, gerade weil die Rechtsverhältnisse unserer Beamten, Angestellten und Arbeiter in der heutigen Zeit schon Nebenache geworden sind gegenüber den Wirtschaftsverhältnissen, und weil die Gefahr besteht, daß wir selbst das, was wir haben, auch noch verlieren. Das ist die Aufgabe, die heute die wichtigste von allen ist, die nie so wichtig war wie gerade heute. (Stürmischer Beifall.)

## Der Kampf um die Republik im badischen Beamtengesetz

Im Landtag wurde im Dezember 1929 in einem demokratischen Antrag die badische Regierung aufgefordert, eine Landesdienststrafordnung für Beamte vorzulegen, „da keine Aussicht bestehe, daß eine Reichsdienststrafordnung in absehbarer Zeit geschaffen werde“. Zugleich gab der Antrag die Richtlinien u. a. dahin an, daß für die badischen Beamten zwei Disziplinarinstanzen geschaffen, Beamte als Mitglieder dieser Disziplinargerichte bestellt werden, die Disziplinarrichter nicht an die tatsächlichen Feststellungen des Strafrichters gebunden seien usw.

Die badische Regierung trug diesem Antrage in den hauptsächlichsten Punkten Rechnung und legte Ende November 1930 dem Landtage eine umfangreiche Änderung des badischen Beamtengesetzes vor. Was die Vorlage auch für andere Länder beachtenswert macht, ist der Umstand, daß man einige nötige Paragraphen über den Schutz der Republik gegenüber unangehörigen Beamten angriffen hineingearbeitet hat.

Das war auch in Baden seit den Erfahrungen bei der Septemberwahl von 1930 und den badischen Gemeindevahlen angebracht. Auch in Baden haben viele Beamte nationalsozialistisch gewählt.

Sollte die badische Regierung dieser antirepublikanischen Einstellung badischer Beamten ruhig zusehen? Sie nahm die passende Gelegenheit wahr und fügte folgenden Passus beim § 8 ein:

„Die jeweiligen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die Pflichten der Beamten gegenüber der republikanischen Verfassung des Reichs und der Länder gelten entsprechend auch für die badischen Beamten.“

Daß diese Vorschriften im Reichsbeamtengesetz besagen, der Beamte habe alles zu unterlassen, was mit seiner Stellung als Beamter der Republik nicht vertretbar ist, insbesondere mahnende Herabsetzung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierung des Reiches oder der Länder, ist unseren Lesern hinreichend bekannt. Gleichzeitig zogen die Rechtsparteien des Badischen Landtages schwer gegen den so abgeänderten § 8 des badischen Beamtengesetzes los. Die Deutsche Volkspartei wollte das Wort „republikanisch“ vor Verfassung streichen und damit dem § 8 das Rückgrat brechen, die Bauern- und Wirtschaftspartei nannte ihn gefährlich und der Nationalsozialist beantragte, aus einem weiteren Absatz des § 8 die Verpflichtung der Eidesleistung auf die Republik zu streichen. Die Vorlage lautet: „Wird die Eidesleistung verweigert, so ist die Ernennung des Beamten in seinem Rechtsverhältnis zum Staate nichtig.“

Das wollte natürlich dem nationalsozialistischen Vertreter gar nicht in den Kopf, aber sein Streichungsantrag wurde vom Sen-

trum und der Sozialdemokratie, den beiden Regierungsparteien, glatt abgelehnt.

Natürlich gaben die Rechtsparteien damit den Kampf noch nicht auf. Im abgeänderten § 83 ist die Frage des Rückfalls bei Vergehen gegenüber der republikanischen Verfassung des Reiches oder der Länder behandelt. Da hier die Dienstentlassung vorgezogen ist, stellten Evangelischer Volksdienst und Nationalsozialisten den folgenden Antrag:

„Rechtfertigen besondere Umstände eine milde Behandlung, so kann bei der ersten Verletzung im Rückfall von einer Dienstentlassung abgesehen werden.“

Rührend, wie man unter der angeblichen Wahrung der Interessen der Beamten den Haß gegen die Republik zu verdecken suchte! Das durchsahente natürlich die Mehrheit des Ausschusses und lehnte auch diesen Antrag ab.

Im Gesetz wurde dann weiter bestimmt, daß pensionierte Beamte gleichfalls nicht das Recht haben, auf die Republik zu kämpfen, sie unterstehen den gleichen Bestimmungen, wie die aktiven Beamten. — In Baden hat man aus dem Verhalten mancher Pensionäre gegen die Republik etwas gelernt!

Was sind nun die tatsächlichen Fortschritte des badischen Beamtengesetzes?

Zwei Rechtsinstanzen. Und zwar: 1. Im ersten Rechtszug die Dienststrafkammern. 2. Im zweiten Rechtszug die Dienststrafhof. Bisher waren in Baden bei Dienststrafverfahren für die unwiderruflich angestellten Beamten der Disziplinarrichter zuständig. — Die neuen Dienststrafkammern erhalten ihren Sitz in Konstanz, Karlsruhe, Freiburg und Mannheim; der Dienststrafhof ist in Karlsruhe.

Jede Dienststrafkammer besteht aus 7 Mitgliedern unter Vorsitz des Vorsitzenden. Dieser und zwei weitere Mitglieder sind Richter am hiesigen. Die Entscheidung selbst fällt in der Entscheidung von 5 Richtern. Mitwirken sollen aber — und nicht sich die Sozialdemokratie besonders ein — am Landtage, höhere, mittlere und untere Beamte. Man kann Migration der einzelnen Rechtsprechung soll aber vorhanden, woher einer objektiven Rechtsprechung soll aber vorhanden. Der Dienststrafhof besteht aus 9 Mitgliedern; hier überwiegend juristische Elemente. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder müssen Juristen sein.

Um die Vertretung der angelernten Beamten hat die Sozialdemokratie besonders gekämpft. Es ist § 97, Absatz 2:

„Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des förmlichen Dienststrafverfahrens des Bestandes eines Verteidigers bedienen. Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und badische Staatsbeamte gewählt werden. Anderer Personen können nur mit Genehmigung des Dienststrafgerichts oder, soweit ein solches noch nicht bestimmt ist, der Eröffnungsbehörde zugelassen werden.“

Auf die sozialdemokratische Forderung, daß deutsche Beamte schlechthin, nicht nur badische Staatsbeamte oder Verteidiger angeklagter Beamter in Betracht kommen dürften, erklärte die Regierung, daß man es mit einem badischen Gesetz zu tun habe und in Württemberg seien nur Landesbeamte als Verteidiger zugelassen; Preußen werde bei seiner Dienststrafordnung ähnlich handeln und schließlich werde man sich später nach der Reichsdienststrafordnung richten. Diese läßt sogar Vertreter von Beamtenorganisationen zu. Das in das badische Gesetz einzufügen, gelang nun der Sozialdemokratie nicht. Dagegen erreichte sie die Zustimmung zu folgender Formulierung:

„Als Verteidiger können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, ferner die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen sowie Beamte des Reiches und der Länder zugelassen werden.“

Damit können zunächst auch außerbadische Beamte herangezogen werden; es dürfte ferner möglich sein, in diesen Rahmen etwaige Spezialisten des Beamtenrechts einzuspinnen. Und endlich muß man die Fertigstellung der Dienststrafordnung im Reich abwarten, um den Vertretern der Beamtenorganisation die Verteidigungsmöglichkeit ihrer Mitglieder zu sichern.

Die Beamtenenschaft aller Grade hat auf sie beide Rechtsinstanzen einen wesentlichen Einfluß, da sie zu den Verhandlungen herangezogen werden muß.

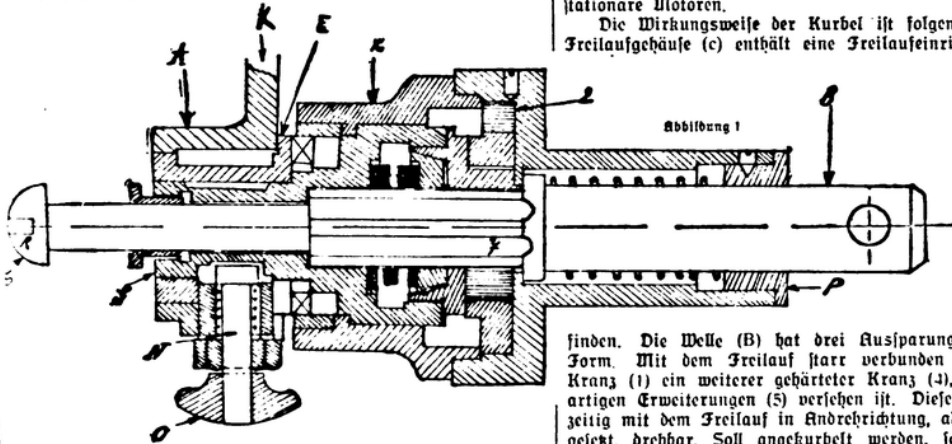
Dem bestraften Beamten ist die Möglichkeit gegeben, beim Staatsministerium um Begnadigung nachzusuchen. Das so abgeänderte badische Beamtengesetz hatte am 12. und 13. Februar die Plenarberatungen passiert. Änderungen sind dort nicht mehr erfolgt. W., Karlsruhe.

### Rückschlagsichere Andrehkurbeln für Explosionsmotoren

Zu den Unfallgefahren, die mit dem Beruf des Kraftfahrers verbunden sind, zählen die Personenbeschädigungen durch Kurbelrückschlag beim Andrehen der Motoren. Als solche Verletzungen sind hauptsächlich Arm- und Gelenkbrüche, Kieferzerspaltungen,

vier Hauptteilen: Kurbelkopf, Kurbelwelle, Freilaufgehäuse und Kuppelungswalzen. Hergestellt wird die Präwag-Kurbel in drei Größen: 1. für Personenkraftwagen, 2. für Liefer- und Schnelllastwagen, 3. für schwere Lastwagen, Omnibusse, Tractor und stationäre Motoren.

Die Wirkungsweise der Kurbel ist folgende (Abb. 1): Das Freilaufgehäuse (c) enthält eine Freilaufeinrichtung (d), die in



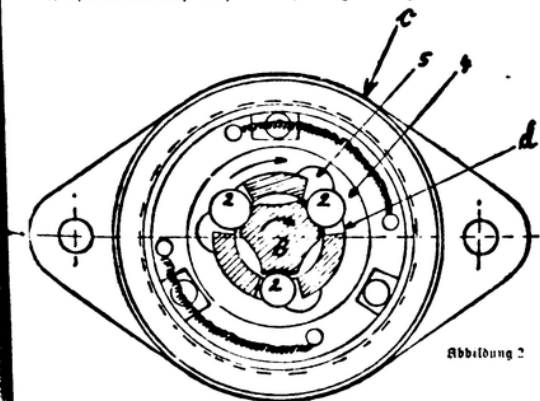
Andrehrichtung, aber nicht entgegengesetzt, gedreht werden kann. Der Kurbelkopf (A) trägt in seinem Innern einen Kranz (1), der zwei Ausparungen hat, in denen sich freibeweglich drei gehärtete Stahlwalzen (2) be-

finden. Die Welle (B) hat drei Ausparungen (5) bestimmter Form. Mit dem Freilauf stark verbunden legt sich um den Kranz (1) ein weiterer gehärteter Kranz (4), der mit kullisenartigen Erweiterungen (5) versehen ist. Dieser Kranz ist gleichzeitig mit dem Freilauf in Andrehrichtung, aber nicht entgegengesetzt, drehbar. Soll angekurbelt werden, so wird die Handkurbel (K) auf den Zapfen (E) des Kurbelkopfes gesteckt und die Welle (B) mittels des Knopfes (c) so weit zurückgedrückt, bis sie mit ihrer hinteren Klaue in die Klaue der Motorwelle eingreift. Darauf wird gekurbelt. Hierbei werden durch den Kranz (1) die Walzen (2) zunächst in die Ausparungen (7) der Widerstand bietenden Kurbelwelle geschoben. Um sie in diesen Ausparungen festzuhalten und so eine starre Kupplung zwischen Kurbelkopf und Kurbelwelle herbeizuführen, dient der Kranz (4), dessen Kullissen (5) so gewählt sind, daß die Resultierende aus dem Druck des Kranzes (1) auf die Walzen (2) und dem in den Ausparungen (7) der Welle (B) erzeugten Gegendruck senkrecht auf die inneren Flächen der Kullissen drückt, jedoch so, daß in dem Ring (4) kein Drehmoment hervorgerufen wird. Auf diese Weise werden beim Ankurbeln die Walzen (2) in den Ausparungen (7) der Welle (B) festgehalten und nehmen beim Weiterdrehen diese so lange mit, bis der Motor vorläuft. Dann springt die Welle in der bekannten Weise durch Federdruck und durch die Abschrägungen der Klauenkupplungen nach vorn.

Tritt während des Ankurbelns ein Rückschlag auf (durch Frühzündung), so wird die Kurbelwelle (B) der Andrehrichtung entgegengesetzt gedreht. Dabei werden unter fast unmerklicher Zurückdrängung des Kranzes (1) und somit des Kurbelkopfes (A) die Walzen (2) durch die Welle (B) in die Erweiterungen der Kullissen (5) zurückgeschoben, wobei der Kranz (4) infolge der nicht rückdrehbaren Freilaufeinrichtung stehenbleibt. Die Welle (B) kann sich dann, ohne die Kurbel zu beeinflussen, beliebig oft zurückdrehen.

Beim Ausstecken der Handkurbel ist der Bolzen (N) durch den Knopf (c) etwas herauszuziehen, um die Kurbel ohne Hindernisse auf den Kurbelkopf (A) schieben zu können. Durch Einhängen

querstellungen und andere oft sehr gefährliche Körperbeschädigungen zu nennen. Die Reichsunfallversicherung, ferner die angeschlossenen Berufsgenossenschaften und andere zuständigen Behörden fordern daher, daß die Handandrehvorrichtungen an Explosionsmotoren, auch wenn sie wegen vorhandenen elektrischen



1. Anlagers nur ausichtsweise benutzt werden, unbedingt rückschlagsicher sein müssen.

Von den vielen auf den Markt gebrachten Kurbelkonstruktionen ist als unbedingt rückschlagsicher die Präwag-Kurbel von den Behörden anerkannt worden. Die Präwag-Kurbel besteht aus



# Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

## IV. (Schluß.)

Zusammenstellung Anlage 4.  
Lager im Handel vorkommender brennbarer Flüssigkeiten nach ihrer Zu-  
sammensetzung in den in § 2 der Polizeiverordnung abgetrennten Gruppen und  
Gefahrenklassen.

### Gruppe A.

#### Gefahrenklasse I

1. Kohlenwasserstoffe (Methan, Eth- und Propan), Petroleumäther, Petroleumbenzol, Leichtbenzol;
2. Benzol, Toluol;
3. Äther (Methyläther, Schwefeläther);
4. Kohlenwasserstoffe, z. B. Benzol, Toluol, Xylol usw.;
5. Schwefelkohlenstoff.

#### Gefahrenklasse II

1. Leicht- und Schwerpetroleum und die meisten anderen Leichtöle, Gasöl, Schmierbenzin (zur Herstellung von Zaden u. dgl.);
2. Xylol, Naphthalin, Naphthalin;
3. Terpentinöl;
4. Ammoniak;
5. Chlorbenzol, Chloroform.

#### Gefahrenklasse III

1. Einige Arten hochsiedender Leichtöle, manche Zolotole, die meisten Wasser;
2. mehrere Leicht-, Freiböle, z. B. für Dieselmotoren, sowie schwere Leichtöle, Fettsäuren;
3. hochsiedende Naphthalin, Naphthalin, helle und dunkle Paraffinöle;
4. Nitrobenzol, Anilin, Iodol.

### Gruppe B.

Methylalkohol, Methylalkohol, Acetaldehyd, Aceton, Äther

Ausführenden Vorschriften zu der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

#### Zu § 1.

1. Aufbewahrung ist die nicht planmäßige, in der Regel nicht für längere Zeit in Aussicht genommene Unterbringung. Lagerung ist die planmäßige, zum Teil dauernde Unterbringung.

#### Zu § 2.

2. Sachverständiger im Sinne der Ziffer 3 kann ein vereidigter Sachverständiger oder ein sonstiger von der für seinen Wohnort zuständigen Landesbehörde zur Abgabe solcher Zeugnisse ermächtigter Sachverständiger sein.

#### Zu § 3.

3. Die Unterstellräume der Tankfahrzeuge müssen den für die Einrichtung von Unterstellräumen geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nicht unter bewohnten Räumen liegen.

#### Zu § 4.

4. Zylinder müssen von Manuelleinläufen, von Mellerständen und von Ventilen mindestens 5 Meter entfernt liegen. Andernfalls sind geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Einbringen brennbarer Flüssigkeiten in diese Ventile zu treffen. Ventilschieber sind nur dann als solche, geeignete Vorrichtungen anzusehen, wenn ihre regelmäßige Ueberprüfung und laufende Gültigkeit sichergestellt ist.

#### Zu § 5.

5. Der Innenraum der Zylinder ist hinsichtlich der etwa darauf anzuordnenden elektrischen Anlagen den Vorschriften gleichzustellen.

#### Zu § 6.

6. Für Straßenzylinder, deren Lagerbehälter mehr als 5000 Liter fassen, sind in der Regel geeignete Feuerlöcher zu fordern. Bei der Benutzung oberirdischer Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklasse I ist von einem Fassungsvermögen von 3000 Liter an unabhängig von einer etwaigen Verriegelungsanlage eine besondere Feuerlöcheranordnung zu fordern; im übrigen sind die Verhältnisse des Einzelalles zu berücksichtigen.

#### Zu § 7.

7. Windung und Erdungsrichtungen sind nach den Grundrissen der Anordnungen für Windung auszuführen.

#### Zu § 8.

8. In der Anzeige sind Art und Menge der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten sowie die Art und der Ort der Lagerung anzugeben. Nähere Bestimmungen und Zeichnungen der Lagerstätten sind nicht erforderlich. Die Anzeigen sind von der zuständigen Behörde dem zuständigen Gewerbeamt vorzulegen.

#### Zu § 9.

9. Zylinder des öffentlichen Verkehrs sind alle Zylinder, aus denen Wasserstoff an betriebsübende Verbraucher nicht nur gelegentlich abgeben wird.

#### Zu § 10.

10. Als besondere Fälle im Sinne der Ziffer 7 gelten Verletzungen von Anlagen durch sogenannte Ringelwagen sowie die Verwendung oberirdischer Zylinder, z. B. bei Messen, Weisen u. dgl. und zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit einer zu errichtenden ortsfesten Zylinderanlage sind nach Möglichkeit als Tankwagen auszubilden. In den anderen Fällen sind die Genehmigungen nur erteilt zu werden, die Anlagen sind möglichst auf ein Jahr zu beschränken. Sie müssen gegen Windung von außen ausreichend gesichert sein. Für die Vereinnahmung der Unterstellräume muß Sorge getragen werden.

11. Aus den Gesuchsunterlagen für die Lagerungserlaubnis müssen hervorgehen: Eigentümer und Nummer des Gebäudes oder des Grundstücks, das zur Lagerung verwendet wird, sowie die Gebäude und Grundstücke, die unmittelbar an das Lagergrundstück angrenzen, Art und Menge der zu lagernden Flüssigkeiten, ihre Verteilung auf die vorgezeichneten Behälter, die Anordnung der Lagerbehälter im einzelnen, die Bebauung der angrenzenden Grundstücke (Beschaffenheit der Mauer, nach der Lagerstätte hin gelegene Tür- und Fensteröffnungen), gegebenenfalls auch die Unterbringung leerer Fässer. Die Zeichnung der Lagerstätte muß mindestens eine maßstäbliche Lageplatte sein. Die Vorlage eines Lageplans kann gefordert werden.

Bei Zylinderanlagen muß aus den Unterlagen die Lage der im Umkreis von 5 Metern befindlichen Kanalisationsöffnungen und Brunnen ersichtlich sein. Ten Gesuchsunterlagen ist eine mindestens schematische Zeichnung der gesamten Zylinderanlage beizufügen, in der alle für ihre Prüfung wichtigen Maße eingetragen sein müssen.

12. Die Gesuche um Erlaubnis zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind zwecks Erteilung der Lagererlaubnis und, falls mit der Lagerung bauliche Anlagen verbunden sind, zur Erteilung der Baugenehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist von der Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeamt samt zur Prüfung vorzulegen, das seinen Prüfungsbefund der Ortspolizeibehörde mitteilt. Diese hat die von dem Gewerbeamt erhaltenen Bedingungen unverändert in die Erlaubnisurkunde bzw. den Baubehau aufzunehmen.

13. Die Lagererlaubnis und die Baugenehmigung sind in einer Urkunde (Baubehau) zu vereinigen, die zwecks Vereinfachung des Verfahrens zugleich für die Gewerbeamtspolizeibehörde von der Ortspolizeibehörde auszufertigen ist.

Eine Ausfertigung der Gesuchsunterlagen ist der Erlaubnisurkunde (Baubehau) beizufügen. Eine weitere Ausfertigung geht dem zuständigen Gewerbeamt zu. Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der Ortspolizeibehörde.

14. Die Abnahmeprüfung ortsfester Anlagen ist von dem Prüfer unmittelbar bei dem Sachverständigen zu beantragen. Vor der Abnahme ist dem Sachverständigen die Erlaubnisurkunde und gegebenenfalls die Zeichnung über die Windungsprobe gemäß „Grundriss“ II A 34 vorzulegen.

15. Bei der Abnahme hat der Sachverständige zu prüfen, ob die Anlage mit den sicherheitstechnischen Bedingungen der Erlaubnisurkunde, den Vorschriften dieser Polizeiverordnung und den „Grundrissen“ übereinstimmt. Soweit der Sachverständige bei der Abnahme feststellt, daß einzelne Bedingungen der Erlaubnisurkunde nicht sicherheitstechnischer Art noch nicht erfüllt sind, ist dies auf der Abnahmebescheinigung zu vermerken, damit gegebenenfalls eine Ergänzungsprüfung durch die Ortspolizeibehörde vor der endgültigen Erteilung der Betriebsurkunde möglich ist. Der Prüfer der Tankanlage hat die für die Prüfung notwendigen Helfer und Geräte bereitzustellen. Die Anlage muß für die Prüfung vorbereitet werden. Bei der Abnahme müssen Tankgruben offen sein. Sämtliche Rohrleitungen und der Erdungsanschluß müssen frei liegen. Wehrgelände, Wehrgelände und sonstige Teile, die dem Probendruck nicht gewachsen sind, können vor der Prüfung abgestrichen werden.

16. Als Prüfgas darf Kohlenäure nur bei vollständig leerem Behälter verwendet werden, andernfalls ist die Windungsprobe mit Stickstoff auszuführen. Der Sachverständige hat über den Bestand der Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen. Er gibt den Abnahmebefund an die Ortspolizeibehörde weiter, die, sofern die Anlage in ordnungsmäßigem Zustand befindet, das Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Anlage erteilt. Der technische Sachverständige kann, wenn alle sicherheitstechnischen Bedingungen erfüllt sind, auf Antrag des Unternehmers die vorläufige Inbetriebnahme zulassen.

17. Der Termin der regelmäßigen Untersuchungen wird von dem Sachverständigen im Benehmen mit dem Prüfer festgesetzt. Der Sachverständige hat bei der regelmäßigen Untersuchung die Sicherheit und ordnungsmäßige Beschaffenheit der Anlage nachzuprüfen. Zeigen sich Mängel über



unfähig, die Deflation zu mildern; unfähig, die Reparationsprobleme zu entwirren; unfähig, die internationalen Finanz- und Währungsverhältnisse zu lösen; unfähig, die Entwicklung der Wirtschaft in das richtige Verhältnis zur Zahl der Arbeitskräfte und ihrer Arbeitszeit zu bringen; unfähig, der Nationalisierung in Stadt und Land die richtigen Grenzen zu ziehen; unfähig, die Apparatur der Wirtschaft dem Verbrauch anzupassen; unfähig, die Kohle-, Produktions- und Abgabepreise anzuhalten; unfähig, die Verteilung der Waren, Arbeiter und Angestellten und Mittelständigen zu bannen. In Deutschland waren sie freilich fähig, politische Söldner zu spielen, um die kapitalistische Krise in eine Schuld der marxistischen Arbeiter einzulassen."

**Brandstiftungen.** Die Feuerlozietät der Provinz Brandenburg berichtet, daß im Jahre 1929 33,4 Proz. des gesamten Schadenbetrages auf vorsätzliche Brandstiftung entfielen, 18,1 Proz. sind auf unermittelte Ursachen zurückzuführen. Erfahrungsgemäß müsse bei den Bränden mit unermittelter Ursache fast durchweg mit vorsätzlicher Brandstiftung gerechnet werden. Auch einzelne Fälle der angeblich durch andere Ursachen entstandenen Brände entfallen bestimmt auf Brandstiftung. Es erhebt sich deshalb die außerordentlich bedauerliche Tatsache, daß über 30 Proz. des Gesamtschadens absichtlich herbeigeführt und in diesem einzigen Jahre Werte von über 3 1/2 Millionen Mark vorsätzlich vernichtet wurden. Erdrückend groß sei auch die Zahl der fabriktüchtigen Brandstiftungen. So wurden 682 Schadenbrände durch Beunruhigung von Südböhlern, Feuerwerkskörpern und Rauchen, 984 durch Lagern, Abliegen oder Aufhängen von brennbaren Gegenständen auf oder zu nahe an geheizten Öfen oder Herden, 792 durch Herausfallen von Kohlen, Herausblauen von Stichtflanzen oder das Herausfliegen von Funken aus Öfen und Herden und 445 durch Verwendung von elektrisch betriebenen Haareisen, Heizkissen, Kochtöpfen, Heizbännen und Öfen verursacht. Auch die dadurch verursachten Schäden hätten bei einiger Vorsicht vermieden werden können.

## Brandberichte

**Brandschäden im Januar.** Im Januar d. J. ereigneten sich 258 je 10 000 Mk. und mehr betragende, teils versicherte, teils unversicherte Großschäden mit einer Gesamtschadenssumme von etwa 11,5 Millionen Mark, während im Vormonat (Dezember 1929) die Zahl der Großschäden 212 mit etwa 11,8 Millionen Mark Schadenssumme war. Die Steigerung ist auf mehrere industrielle Riesenfeuer zurückzuführen. Es ereigneten sich in Industrie und Handel einschließlich Mahlmühlen 70 Großfeuer mit etwa 9 150 000 Mark, im Vormonat 55 mit etwa 7 810 000 Mark, in der Landwirtschaft 164 Großfeuer mit 3 652 000 Mark gegen 137 mit 3 410 000 Mark Schäden im Dezember. Eine Übersicht für das Deutsche Reich ergibt im Januar 1931 in der Landwirtschaft 164 Großbrände mit 3 652 000 Mark, Industrie und Handel 70 Brände mit 9 150 000 Mark, Brände verschiedener Art 24 mit 1 500 000 Mark, zusammen 258 Großbrände mit 14 282 000 Mark Wertverlust.

**Brandschäden der privaten Feuerversicherungen 1930.** Die bei den Mitgliedsvereinigungen der Arbeitsgemeinschaft privater Feuerversicherungsvereinigungen in Deutschland im vergangenen Jahre angefallene Gesamtschadenssumme an Brandschäden beträgt im Deutschen Reich 105 691 920 Mk. gegenüber einer angefallenen Schadenssumme von 141 839 955 Mk. im Jahre 1929, von 119 122 498 Mk. im Jahre 1928, von 101 704 682 Mk. im Jahre 1927.

**Berlin.** Am 13. Februar, 20.30 Uhr, wurde die Feuerwehr nach dem nördlichen Ufer des Stöhrkanals gerufen. Bei Ankunft im ersten Zuge stand ein ausgedehnter Bootshauskomplex in vollen Flammen. In der Nähe stehende Bootschuppen waren stark bedroht, so daß sofort dritter Alarm gegeben wurde. Zwei weitere Züge und ein Feuerlöschboot eilten zur Brandstelle. Die Löscharbeiten gestalteten sich deshalb besonders schwierig, weil die Fahrzeuge nicht an die Brandstelle heranfahren konnten. Die Schlauche mußten von der Straße aus den Uferabhang hinunter über Grundstücke gelegt werden, die mit Booten übersät waren. Mit zwölf Schlauchleitungen gelang es schließlich das Feuer auf einen Herd zu beschränken und niederzuringeln. Verbrannt sind etwa 500 Paddelboote, 30 große Motorboote, 20 Motor- und Segelboote mit ihren Beiboaten und noch etwa 50 sonstige Kleinboote. Gehten ist das Feuer dadurch, daß beim Lädtieren eines Paddelbootes sich der Lack, vermutlich beim Anleiden einer Zigarette, entzündete. Statt die Feuerwehr zu alarmieren, suchten die Beteiligten erst nach einem Handfeuerlöscher und verminderten die Feuer selbst zu löschen. Erst durch Straßenpassanten und Einwohner der umliegenden Häuser wurde die Feuerwehr alarmiert.

**Harburg-Wilhelmsburg.** Am 27. Januar, gegen 9.30 Uhr, wurde die Feuerwehr zu einer größeren Hilfeleistung nach der alten Umgehungsstraße beim Hauptbahnhof gerufen. Dort war ein Lokkraftwagen mit Anhänger infolge der Glätte gegen die tieferen Einfriedigung der Staatsbahn gefahren. Der Lokkraftwagen mußte um und blieb auf der unabschirmten und stark schiefen Einfriedigung an der Bahnbefriedigung hängen. Der An-

hänger war zum Teil in die Einfriedigung hineingefahren und auf dem Bürgersteig stehen geblieben. Um das Herabstürzen des Lokkraftwagens auf das Ferngleise der Staatsbahn zu verhindern, mußten umfangreiche Abstützungen vorgenommen werden. Nachdem diese erledigt waren, wurde mit dem Heben des Anhängers begonnen und derselbe auf die Fahrbahn gebracht. Die Hebung des Lokkraftwagens erforderte noch geraume Zeit und Anstrengung. Von der eisernen Einfriedigung waren einzelne Träger und Stützen tief in das Wagennere eingebracht und mußten mittels autogenen Schneidbrenners herausgeschnitten werden. Nach insgesamt vierstündiger Tätigkeit der Feuerwehr waren beide Fahrzeuge gehoben und konnten ihre Fahrt fortsetzen. -- Zu dem Feuer am 21. Januar ist noch zu berichten: Zwei mit Schwefelsäure gefüllte Eisenbahn-Tankwagen waren in Flammen eingehüllt und bedeuteten für die Löschmannschaften eine große Gefahr. Die Feuerwehr wurde durch ausströmende Schwefelsäure, welche den Gebrauch von Gaszylindergeräten erforderten, stark in ihrer Tätigkeit behindert. Die der Brandstelle gegenüberliegenden Hamburger Motorkampfbetriebe waren durch Funkenflug stark gefährdet. Die Gebäude wurden von der Werkfeuerwehr der genannten Betriebe mit zwei Schlauchleitungen geschützt. Nach zweistündiger anstrengender Tätigkeit war das Feuer soweit eingedämmt, daß die beiden Züge der Hamburger Feuerwehr abrüden konnten. Dagegen hatten die beiden Züge der Harburg-Wilhelmsburger Feuerwehr noch bis um 5 Uhr zu tun, weil das Feuer in dem zusammengekauerten Haus noch immer wütete. Gegen 6 Uhr konnte auch Zug 1 der Hauptfeuerwache abrüden. Der letzte Löschzug von der Feuerwache Nord verließ um 8 Uhr die Brandstelle, unter Zurücklassung einer starken Brandwache. Die Nachlöscharbeiten dauerten noch bis gegen 21 Uhr.

**Karlsruhe.** Nach dem Geschäftsbericht der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt für 1930 beträgt der Brandschaden in der Zeit vom 1. November 1929 bis zum 31. Oktober 1930 für 1443 Brände nach den vorläufigen Feststellungen rund 7,2 Millionen Mark gegenüber 8,95 Millionen Mark des Geschäftsjahres 1929. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung wurden 673 Untersuchungen eingeleitet. Bei 591 Fällen mußte das Verfahren eingestellt werden. In 13 Fällen wurden Zuchthausstrafen in 8 Fällen Gefängnisstrafen und in 61 Fällen Geldstrafen ausgesprochen. Baden ist damit ein Land, in dem in den letzten Jahren die meisten Brände stattgefunden haben. Wenn auch der Wert der Schäden von 8,95 Millionen auf 7,2 Millionen Mark zurückgegangen ist, so ist die Anzahl der Brände sogar noch gestiegen. Wie notwendig hier eine Vergrößerung und ein Ausbau der Berufsfeuerwehren ist, kann man leicht ersehen. Ganz Baden hat leider nur drei kommunale Berufsfeuerwehren, und zwar in Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe. Daneben hat die Firma Mercedes-Benz in Gaggenau noch eine kleine Berufswehr. Wie notwendig wäre je eine Berufsfeuerwehr in Offenburg, Kehl, Freiburg, Lörrach und Konstanz. Die Berufsfeuerwehr in Karlsruhe hat im Jahre 1930 allein 14 Großfeuer, 9 Mittelfeuer, 40 Kleinfeuer und 15 Kaminbrände zu bekämpfen gehabt. Außerdem hat sie 41 Hilfeleistungen durchführen müssen, so daß sie jede Woche zweimal ausrücken mußte, ohne die allgemein zu erledigenden laufenden Arbeiten. Daneben wurden von der Wehr 2509 Krankentransporte neben unzähligen sonstigen Fahrten ausgeführt, da alle Personenzüge der Stadt ebenfalls von den Feuerwehrbeamten gefahren werden. Im Jahre 1930 ist die Wehr einmal böswillig und 19mal blind alarmiert worden. Die Berufsfeuerwehr in Karlsruhe hat demnach bei ihrer schlechten Einfriedigung und außerordentlich langen Arbeitszeit im Jahre 1930 eine große Leistung vollbringen müssen, trotzdem das Korps nur eine Stärke von 58 Mann hat.

## Ortsgruppen-Mitteilungen

**Bezirksverband Freistaat Sachsen.** Am 14. Februar hielt der 18. Bezirk (Freistaat Sachsen) in Dresden seine erste Bezirksfachgruppentagung nach dem Zusammenschluß im Gesamtverband ab. Es waren Delegierte aus allen sächsischen Ortsfachgruppen erschienen, dazu je ein Vertreter von Altenburg und Gera. Auch die Reichsfachgruppenleitung hatte einen Vertreter entsandt. Kollege Blittkow referierte über: „Abdreh der Befeldung für die sächsischen Berufsfeuerwehren und der landesbedeutsamer gerichtlichen Entschädigungen.“ Nach einem Rückblick auf die Entwicklung der Beamtensoldaten allgemein und für Sachsen besonders ging er auf die gegenwärtige Lage ein, die Erreichung größerer Verbesserungen wegen der Not von Staat und Wirtschaft ausspricht. Troßdem muß verüht werden, offenes Unrecht in Befeldungsfragen zu beseitigen. Hier ist vor allem zu nennen die Streidung von 200 Mk. Stellenzulage bei den Brandmeistern in Dresden durch den Spruch des Landesbedeutsamer gerichtes und die Geltung der Fuhrnote 26 zur Befeldungsgruppe 15b in Dresden, wonach geprüften Brandmeisternzulagen, die wegen Mangel an Stellen nicht befördert werden können, nach 25 Dienstjahren ein Ausbleib durch Gewährung von jährlich 200 Mk. Stellenzulage neben wird. Diese Bestimmung ist vom Landesbedeutsamer gericht für Leipzig und Chemnitz anerkannt, vom Ministerium des Innern für Dresden als zulässig

